

Schwerer Verstoß gegen Trennungsgebot

Redaktion hätte ihre Leser über Verleger-Interessen informieren müssen

Eine Berliner Zeitung berichtet online unter der Überschrift „Biotech: Centogene gibt Debüt an der New Yorker Börse“. Die Printausgabe folgt mit einem Beitrag unter der Überschrift „Ostdeutsche Erfolgsstory in der Medizin“. Die Arbeit des Rostocker Biotechnologieunternehmens Centogene wird dabei grundsätzlich positiv dargestellt. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung den Anlass für seine Beschwerde. Die Print- und die Digital-Ausgabe der Zeitung würden verlegt durch die Berliner Verlag GmbH, deren Geschäftsführer Holger Friedrich sei. Dieser wiederum halte Gesellschaftsanteile an der Centogene N. V., über die die Zeitung so positiv berichte. Friedrich sei zudem Mitglied des Centogene-Aufsichtsrats. Dies werde in der Berichterstattung an keiner Stelle erwähnt. Die Rechtsabteilung der Zeitung nimmt zu der Beschwerde Stellung. Es sei richtig, dass Holger Friedrich dem Herausgeber und der Chefredaktion der Zeitung den Hinweis gegeben habe, dass Centogene – ein ostdeutsches Unternehmen, Weltmarktführer in der gentechnischen Analyse - ein Anlass zur Berichterstattung sein könnte. Die Redaktion habe Centogene für ein interessantes Unternehmen gehalten, darüber berichtet und keinen Grund für eine Interessenkollision zwischen einer Berichterstattung und möglichen Privatinteressen Holger Friedrichs zu sehen. Weder der Chefredaktion noch den beiden Wissenschaftsredakteuren sei zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass Holger Friedrich an dem Unternehmen beteiligt ist. Andernfalls hätte die Redaktion diese Information an die Leser weitergegeben. Die Redaktion bedauert, dass man diese Information den Lesern nicht habe geben können, stehe aber im Übrigen zu ihrer Darstellung des Themas.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß insbesondere gegen die in Ziffer 6 des Pressekodex geforderte strikte Trennung von Tätigkeiten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Zeitung gesteht ein, dass der eigene Verleger die Berichterstattung über das Unternehmen Centogene gegenüber dem Herausgeber und der Chefredaktion angeregt habe. Der Verleger ist mittelbar an diesem Unternehmen beteiligt. Ihm kann daher ein direktes Interesse am Unternehmen und dessen Entwicklung unterstellt werden. Aus diesem Umstand lässt sich ein schwerwiegender Interessenkonflikt des Verlegers im Hinblick auf die beanstandete Berichterstattung ableiten. Dieser hätte den Lesern im Rahmen der Berichterstattung transparent gemacht werden müssen. Die Zeitung dokumentiert, dass sich die Redaktion im Nachgang zur streitgegenständlichen Berichterstattung umfangreich mit der Doppelfunktion des Verlegers und der eigenen Rolle bei der Veröffentlichung auseinandergesetzt hat. Das begrüßen die Ausschussmitglieder ausdrücklich.

Allerdings kann dies vor dem Hintergrund der Schwere des Verstoßes nicht als mildernder Umstand gewertet werden.

Aktenzeichen:1028/19/3

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: öffentliche Rüge